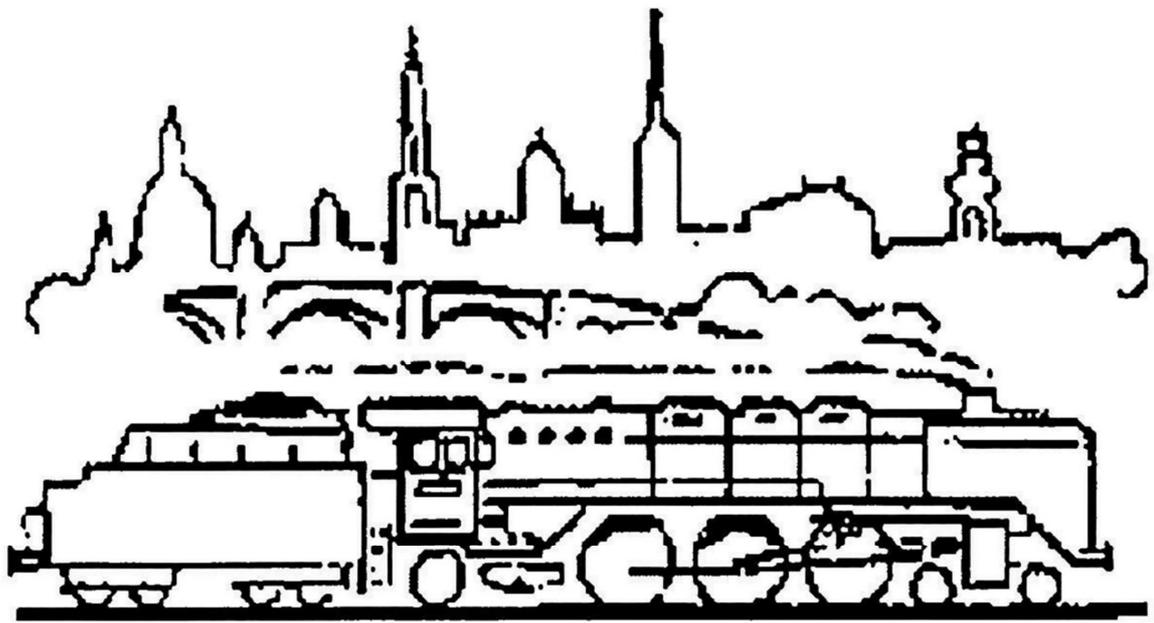


Freunde des Eisenbahnwesens –
Verkehrsmuseum Dresden e. V.



Satzung
2010

Verein

"Freunde des Eisenbahnwesens - Verkehrsmuseum Dresden" e. V.

Nachfolger der 1962 gegründeten
Arbeitsgemeinschaft 3/7
des Deutschen Modelleisenbahn-Verbandes (DMV)

Mitglied im
Bundesverband Deutscher Eisenbahn-Freunde e. V.

Eintragung im Vereinsregister beim
Kreisgericht Dresden - Vereinsregister –
am 15. April 1992 unter VR 1371

Postanschrift:
Freunde des Eisenbahnwesens –
Verkehrsmuseum Dresden e. V.
Augustusstraße 1
01067 Dresden

Satzung

vom 28. Januar 1992 mit den eingearbeiteten Ergänzungen und Änderungen vom 19. Januar 1999, vom 15. Februar 2000 und vom 20. Februar 2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde des Eisenbahnwesens - Verkehrsmuseum Dresden e. V." Er ist Nachfolger der im Jahr 1962 gegründeten Arbeitsgemeinschaft 3/7 des Deutschen Modelleisenbahnverbands der DDR.
2. Der Sitz des Vereines ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, alle an Fragen des Verkehrswesens Interessierten, insbesondere alle Freunde des Schienenverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs, zu Vorträgen, Zusammenkünften, gemeinsamen Fahrten und Besichtigungen zusammenzuführen. Hierdurch soll bei Erwachsenen das Verständnis für die technischen Probleme und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schienenverkehrs vertieft, bei der Jugend das Interesse für diese Fragen und ihre Lösung geweckt und darüber hinaus in diesem Sinne die Öffentlichkeit für die gemeinwirtschaftlichen Belange des schienengebundenen Verkehrs angesprochen werden. Der Verein fördert wissenschaftliche, insbesondere verkehrsgeschichtliche, Arbeiten und deren Veröffentlichung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; mit seiner Tätigkeit verfolgt er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt. Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Mitglied werden, wenn eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm in der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Gestaltung des Vereinslebens aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen

teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, sofern es in seinen Kräften und Möglichkeiten steht, die Vereinsarbeit durch seine Taten zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum 30. April zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Sie können aber den Verein durch Spenden unterstützen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder sein, die dem Verein mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehören. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach

Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

5. Die vorgeschlagenen Kandidaten für den Vorstand müssen ihre Bereitschaft zur Übernahme des vorgesehenen Amtes bekundet haben. Die Ablehnung eines Amtes nach erfolgter Wahl ist nicht möglich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Mitglieds.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Restvorstand mit einstimmigen Beschluss ein Vereinsmitglied vorläufig in den Vorstand. In der folgenden Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl für die offene Vorstandsstelle, ggf. mit verkürzter Amtszeit.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Kassen- und Buchführung mindestens aller zwei Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Neben der Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Buchungen stellen die Kassenprüfer die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel fest. Bei besonderen Anlässen, z. B. bei der Nachwahl des Schatzmeisters, finden weitere Prüfungen statt. Zu jeder Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Bei den Wahlen zum Vorstand werden aller vier Jahre auch zwei Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer können nur volljährige Mitglieder sein, die dem Verein mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehören und keine Vorstandsmitglieder sind. Ein

Kassenprüfer bleibt nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

3. Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Bestimmungen des § 8, Abs. 5 und Abs. 6 sinngemäß.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2, Satz 3, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden aller zwei Jahre vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, möglichst im Februar, einberufen. Die Einladung dazu erfolgt mindestens zwei Wochen vorher.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die nicht vom Vorstand aufgenommen wurden oder erstmals zur Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 1a, 1b und 1f.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies begründet schriftlich beantragen. Soweit es die Umstände zulassen, erfolgt die Einberufung analog zu den Abs. 2 und 3.
5. Die Mitgliederversammlung wird, von Wahlzeiten abgesehen, vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitglieder zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand dann innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer

1. Die Wahlen der Vorstände und Kassenprüfer erfolgen alle vier Jahre in offener Abstimmung und auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Ein gewählter Ausschuss, der aus dem Vorsteher und mindestens einem Beisitzer besteht, überwacht den satzungsgemäßen Verlauf der Wahlhandlung, zählt die Stimmen aus und ermittelt das Wahlergebnis. Der Vorsteher des Wahlausschusses leitet die Mitgliederversammlung während der gesamten Dauer der Wahl.

§ 12 Arbeitsgruppen

Für bestimmte Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen unabhängig vom Vorstand aus ihrer Mitte einen Leiter. Dieser hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die als steuerbegünstigt besonders anerkannt ist, mit der Maßgabe, das Vermögen im Sinne des § 2, Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung vom 28. Januar 1992 wurde am 16. April 1992 durch das Kreisgericht Dresden -Vereinsregister- eingetragen; die Eintragung der Satzungsänderungen und -ergänzungen vom 19. Januar 1999 und vom 15. Februar 2000 zu den §§ 3, 5, 6 und 12 erfolgte am 14. August 2000 beim Amtsgericht Dresden -Registergericht-. Die umfassende Satzungsänderung vom 20. Februar 2010 wurde am 23. Juli 2010 im Register des Amtsgerichts eingetragen.